

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Zweckverband Baubetrieb und Gewerbe Ruppertshofen-Täferrot“

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz

1. Die Gemeinden Ruppertshofen und Täferrot bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ), im folgenden „Verband“ genannt.
2. Der Verband führt den Namen „Interkommunaler Zweckverband Baubetrieb und Gewerbe Ruppertshofen - Täferrot“ und hat seinen Sitz in Ruppertshofen. Der Sitz der Geschäftsführung befindet sich am Dienstsitz des jeweiligen Verbandsvorsitzenden.

§ 2

Mitglieder

1. Mitglieder des Verbands sind die Gemeinde Ruppertshofen und die Gemeinde Täferrot.
2. Weitere Gemeinden können dem Verband nur bei einem einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung beitreten.

§ 3

Aufgaben des Verbands

A Gewerbe

Der Verband hat die Aufgabe, durch wirtschaftsfördernde Maßnahmen zur Strukturverbesserung seiner Mitglieder beizutragen. Insbesondere die Neuansiedlung mittelständischer Betriebe sowie größerer Produktionsstätten und die Erweiterung bestehender Betriebe im Rahmen der Standortsicherung ist Hauptziel aktiver Gewerbepolitik.

1. Zur Erreichung dieses Zwecks nimmt der Verband insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a. die Ausweisung und Erschließung eines gemeinsamen Gewerbegebiets (Gewerbegebiet) im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet „Krebenäcker-Erweiterung“ der Gemeinde Ruppertshofen;
 - b. die Vertretung der wirtschaftlichen und strukturellen Interessen des Gewerbegebiets nach außen. Die örtlichen gewerblichen Belange und

Interessen der Mitgliedsgemeinden werden dadurch nicht berührt;

- c. Der Verband behält sich vor, künftig weitere gemeinsame Gewerbegebiete zu planen, zu erschließen und zu unterhalten um weitere geeignete Betriebe anzusiedeln.
2. Der Verband ist für die Gewerbegebiete des Verbandes Planungsverband im Sinne von § 205 Baugesetzbuch (BauGB). Er tritt insoweit für die Aufstellung und Durchführung der Bauleitpläne an die Stelle der Gemeinden. Dies gilt auch für das Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.

B Bauhof

Der Verband betreibt einen Verbandsbauhof. Dieser übernimmt die Aufgaben der bisherigen Gemeindebauhöfe. Die Mitglieder werden sich zur Erledigung ihrer Aufgaben weitestgehend dieses Verbandsbauhofes bedienen.

Der Verband unterhält eigenes Personal. Die sach- und aufgabengerechte Erledigung der Aufgaben ist Sache des Bauhofleiters. Dies beinhaltet insbesondere den täglichen Betrieb der Arbeitsabläufe.

II. Organisation

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- die Verbandsversammlung (§ 5) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 7).

§ 5

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und jeweils 2 Gemeinderäten der Verbandsmitglieder. Stimmführer ist der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Bauhofleiter ist Mitglied ohne Stimmrecht in der Versammlung soweit es um die Angelegenheiten des Bauhofs geht.
2. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie legt die Grundsätze für die Erledigung der Aufgaben des Verbandes fest. Sie entscheidet in den ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 15

Euro je Sitzung.

2. Die Verbandsversammlung ist zuständig für
 - a. die Änderung der Verbandssatzung. Diese kann nur einstimmig geändert werden.
 - b. den Erlass sonstiger Satzungen, insbesondere der Haushaltsatzung und der Nachtragsatzungen;
 - c. die Festlegung der Höhe der Investitionsumlage der Verbandsmitglieder bei Aufwendungen des Verbandes, soweit sie nicht durch Staatsbeiträge, Zuschüsse und Beiträge Dritter gedeckt werden;
 - d. die Verteilung der Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) aus künftigen gemeinsamen Gewerbegebieten;
 - e. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
 - f. die Zustimmung zur Einstellung von Verbandspersonal;
 - g. den Erlass der Haushaltssatzung einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlagen, Verwaltungs- und Betriebskostenumlagen;
 - h. die Feststellung und Anerkennung der Verbandsrechnung;
 - i. die Festlegung von Grundsätzen für den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben;
 - j. die Neuaufnahme von Mitgliedern bzw. die Beschlussfassung über die Abwicklung von Rechten und Pflichten des Verbandes und seiner Mitglieder im Falle der Auflösung;
 - k. die Beschlussfassung über Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch.

§7

Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung termingemäß für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie müssen Bürgermeister eines Verbandsmitgliedes sein.
2. Ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nicht mehr Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. Stellvertreter. Für die Restdauer der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.

§ 8

Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

1. Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband nach außen. Der Verbandsvorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Es steht ihm eine Sachentscheidung bis zu 7.000 Euro sowie die Entscheidung über eine über- / außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.000 Euro im Einzelfall zu. Außerdem ist ihm die Anordnungs- und Bewirtschaftungsbefugnis übertragen.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten keine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit; dies gilt auch für die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs.1.

III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 9

Wirtschafts- und Geschäftsführung

1. Für die Wirtschaftsführung des Verbands gilt § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
2. Zur Erledigung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte kann sich der Vorsitzende der Hilfe Externer bedienen.

§ 10

Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

1. Die durch den laufenden Betrieb von Verbandseinrichtungen und durch die Verbandsverwaltung entstehenden Aufwendungen werden - soweit sie nicht durch Einnahmen aus den Betriebseinrichtungen oder Vermögenserlöse gedeckt sind - durch eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage aufgebracht.
2. Die Gemeinden Ruppertshofen und Täferrot tragen die Verwaltungs- und Betriebskosten im Gewerbegebiet je zu 50 %.
3. Die Höhe der jährlichen Verwaltungs- und Betriebskostenumlage und deren Verwendung werden in der Haushaltssatzung festgesetzt.
4. Ausgenommen von der Umlagenfinanzierung (Abs. 1 - 3) ist der Betrieb des Verbandsbauhofes. Die Betriebsausgaben des Verbandsbauhofes werden durch kostendeckende Entgelte für die erbrachten Leistungen finanziert.

Die Verbandsgemeinden entrichten vierteljährliche Abschlagszahlungen auf die Betriebskosten in Höhe von 25 % des laufenden Haushaltsansatzes bis zur Abrechnung der tatsächlichen Leistungen. Bis zum Erlass einer Haushaltsatzung werden Abschlagszahlungen in der bisherigen Höhe erhoben.

§ 11 Investitionsumlage

A Gewerbe

Die Investitionsumlage wird in der Haushaltsatzung festgelegt. Sie verteilt sich zu je 50 % auf die Mitglieder.

B Bauhof

Zur Ansammlung eines Deckungskapitals sowie einer allgemeinen Rücklage für den Betrieb des Verbandsbauhofs kann nach Bedarf von den Mitgliedern eine Kapitalumlage erhoben werden. Eine mögliche Kapitalumlage wird in der Haushaltsatzung festgesetzt. Sie verteilt sich zu je 50 % auf die Mitglieder.

§ 12

Abführung von Erträgen

1. Die Gemeinden Ruppertshofen und Täferrot erhalten für das Gewerbegebiet das Aufkommen an Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) je zur Hälfte. Hiervon ausgenommen sind die Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge sowie die Wasser- und Abwassergebühren. Diese erhält die Belegenheitsgemeinde. Die Wasser- und Abwasserleitungen werden nach Fertigstellung von der Belegenheitsgemeinde übernommen. Straßenbaulastträger ist der Verband.
2. Über die Auszahlung der Erträge entscheidet die Verbandsversammlung.

IV. Auflösung des Verbandes

§ 13

Auflösung

Im Falle der Auflösung wird das Vermögen nach Abzug der Schulden im Verhältnis 50: 50 aufgeteilt. Die Mitglieder sind im Falle der Auflösung verpflichtet, die Personen wieder anzustellen, die sie bei der Gründung des Verbandes eingebracht haben.

§ 14

Entscheidung über Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung der Überschüsse und über die Pflicht zur Tragung der Verbandskosten, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
2. Nach erfolgloser Schlichtung wird die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde übertragen. Rechtsbehelfe insbesondere gegen Leistungsbescheide bleiben unberührt.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 15

Verhalten der Verbandsmitglieder gegenüber Betrieben im gemeinsamen Gewerbegebiet

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sich gegenüber im gemeinsamen Gewerbegebiet neu anzusiedelnden oder bestehenden Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft.

§ 16

Anpassung bei Gesetzesänderungen

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei einer wesentlichen Änderung der Rechtsgrundlage, insbesondere des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und des Grund- und Gewerbesteuerrechts, das Beteiligungsverhältnis an den Erträgen neu zu regeln.

§ 17

Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes in den Mitgliedsgemeinden erfolgen nach deren jeweiligem Bekanntmachungsrecht.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Ostalbkreises in Kraft.

Ruppertshofen/Täferrot

Gemeinde Ruppertshofen
BM Thomas Dörr

Gemeinde Täferrot
BM Jochen Renner